



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Zeitungsforschung in Dortmund“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e. V. führen. Der Sitz des Vereins ist Dortmund, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, zur Mehrung der Kenntnisse über Struktur, Geschichte und Wirksamkeit der gedruckten Medien (Presse) insbesondere der Zeitungen durch Unterstützung des Instituts für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund hinzuwirken. Das geschieht vor allem durch die Unterstützung von Forschungsprojekten mit Sach- und Personalmitteln, die Durchführung von Ausstellungen, von fachlichen Vortragsreihen, von Veröffentlichungen und ggf. auch durch den Erwerb von pressehistorisch wichtigen Sammlungsgegenständen (Zeitungsbände, Zeitschriftenbände, Plakate, Flugblätter, Karikaturen etc.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich notwendige Auslagen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod; durch schriftliche Austrittserklärung, die zum jeweiligen Jahresende mit jährlicher Kündigungsfrist zulässig ist; durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen und bedarf dem Mitglied gegenüber einer schriftlichen Begründung. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der / dem Vorsitzenden,
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- d) der / dem Geschäftsführenden

sowie der Direktorin / dem Direktor des Instituts für Zeitungsforschung. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vollumfänglich vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Dabei kann es sich um eine Präsenzveranstaltung oder eine Online-Veranstaltung (virtuelle Versammlung) handeln. Die Veranstaltung in Präsenz soll die Regel und die Veranstaltung online soll die Ausnahme sein. Die Entscheidung über die jeweilige Form der Veranstaltung trifft der Vorstand. Virtuelle Mitgliederversammlungen werden in einem nur den Mitgliedern mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen, passwortgeschützten virtuellen Versammlungsraum abgehalten. Der virtuelle Versammlungsraum ist nur für die jeweils aktuelle Mitgliederversammlung zugänglich. Das Passwort ist nur für die aktuelle Versammlung gültig und wird den angemeldeten Mitgliedern unmittelbar vor der Versammlung in einer gesonderten E-Mail bekanntgegeben. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung, des Kassenberichts und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung erfolgen. Der Einladung soll ein Geschäftsbericht und eine Liste der Mitglieder beigefügt werden. Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Wahl von 2 Kassenprüfenden
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Diskussion des Jahresberichts und des Kassenprüfberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen, vom Vorstand verfügten Ausschluss

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll, das von der/dem Vorsitzenden mitzuzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar fällig. Bei Eintritt in den Verein wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund, das es unmittelbar und ausschließlich zu den im § 2 dieser Satzung genannten Zwecken zu verwenden hat.

§ 10 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereins erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

Dortmund, 28. April 2023